Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online
http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	**StAZH OS 31 (S. 287)**
Titel	**Gesetz betreffend Ergänzung zu § 137 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch.**
Ordnungsnummer	
Datum	02.02.1919

[S. 287] Art. I. Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch wird durch folgende Bestimmung ergänzt:

§ 137bis. Grundwasserströme und Grundwasserbecken von einer mittleren Stärke von mehr als 300 Minutenlitern werden als öffentliche Gewässer erklärt.

Wird jedoch einem solchen Grundwasserstrom oder Grundwasserbecken lediglich Wasser für den häuslichen, landwirtschaftlichen und gewerblichen Kleinbedarf entnommen, so ist eine staatliche Verleihung nicht erforderlich.

Der Regierungsrat bezeichnet die öffentlichen Grundwasserströme und Grundwasserbecken.

Art. II. Dieses Gesetz tritt im Fall der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 2. Februar 1919,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	130790
Eingegangene Stimmzettel	87028
Annehmende sind	56100
Verwerfende sind	17115
Ungültige Stimmen	80
Leere Stimmen	13733

beschließt:

Das Gesetz betreffend die Ergänzung von § 137 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch» wird als vom Volke angenommen erklärt.

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016

Zürich, den 10. Februar 1919.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. Ad. Streuli. *	Wachter.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/20.10.2015]

© by Staatsarchiv des Kantons Zürich 2016